

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände  
Conseil Suisse des Activités de Jeunesse  
Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili  
Federaziun Svizra da las Uniuns da Giuventetgna

Gerberngasse 39  
Postfach 292  
CH-3000 Bern 13

T +41 31 326 29 29  
F +41 31 326 29 30

info@sajv.ch  
www.sajv.ch

Av. de Beaulieu 9  
CH-1004 Lausanne

T +41 21 624 25 17

info@csaj.ch  
www.csaj.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Staatssekretariat für Migration SEM  
Stab Recht  
Frau Pascale Probst und Frau Jasmin Bittel  
3003 Bern

*Eingereicht per email:*

*pascale.probst@sem.admin.ch*

*jasmin.bittel@sem.admin.ch*

Bern, 29. November 2017

## Vernehmlassungsantwort der SAJV zur Änderung der Asylverordnungen 1-3 und der VWWAL

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) bedankt sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der *Asylverordnungen 1-3* und der *Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen* Vorentwurf über die Umsetzung der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren äussern zu dürfen.

Die SAJV als Dachorganisation von rund 60 Jugendorganisationen und als Sprachrohr der Jugend setzt sich gemeinsam mit ihren Mitgliedsorganisationen für Chancengerechtigkeit, Teilnahme und Unabhängigkeit von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen ein. Zu den zentralen Aktivitäten der SAJV zählt der Einsatz für den Schutz und die Förderung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und die altersgerechte Umsetzung ebendieser gemäss der Kinderrechtskonvention. Die SAJV engagiert sich mittels des Projektes *Speak out!* im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (MNA). *Speak out!* gibt MNA eine Stimme, informiert sie über ihre Rechte und ermöglicht den Austausch untereinander und mit anderen Jugendlichen. Im Rahmen der Aktivitäten von *Speak out!* entstand die [MNA-Charta](#) zu den Anliegen von MNA in der Schweiz. Diese Anliegen wurden von den MNA selbst mit Unterstützung des *Speak out!*-Teams erarbeitet. Die Positionen und Aktionen der SAJV im Bereich der Anliegen von MNA orientieren sich an dieser Charta. Die vorliegende Stellungnahme der SAJV begrenzt sich auf Aspekte, welche für MNA und andere minderjährige Asylsuchende von besonderer Relevanz sind und verzichtet auf eine generelle Würdigung der Gesamtvorlage, um unserer Expertise und Rolle als Jugendorganisation gerecht zu werden.

Minderjährige begleitete und unbegleitete Asylsuchende sind in erster Linie Kinder und ihre Behandlung als solche ist unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus jederzeit zu gewährleisten. Demzufolge müssen

# {SAJV} {CSAJ}

minderjährige begleitete und unbegleitete Asylsuchende – ebenso wie alle anderen Kinder – gemäss ihrer in der Kinderrechtskonvention und in relevanten Schweizer Gesetzen festgeschriebenen Rechte behandelt werden. Schutzmassnahmen gegenüber Kindern im Asylbereich haben einen besonderen Stellenwert und die betreffenden Verpflichtungen sind zwingend umzusetzen.

Die Beschleunigung der Asylverfahren liegt gemäss der MNA-Charta im Interesse der MNA, setzt aber einen stetigen Zugang zu qualitativ hochwertigem und unabhängigen Rechtsschutz voraus. Dies ist eine Grundvoraussetzung für sämtliche Asylsuchenden, doch insbesondere wichtig für vulnerable Gruppen – also auch MNA. Für MNA muss neben qualifizierter Rechtsberatung auch weitere Unterstützung stattfinden – ein Beistand als rechtliche(r) VertreterIn ist zur Unterstützung im Alltag und der Sicherstellung des persönlichen und materiellen Wohls vonnöten. Die Personen, welche diese Aufgaben übernehmen, müssen über die passenden Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen, um den spezifischen Bedürfnissen von MNA Rechnung zu tragen. Dass die Rolle des Beistandes und die zugewiesene Rechtsvertretung (welche allen Asylsuchenden zusteht) von der gleichen Person übernommen werden, ist denkbar, soll aber nicht als Grundregel festgelegt werden, da nicht jede kompetente Rechtsvertretung über die notwendigen Fähigkeiten verfügt, den spezifischen Bedürfnissen von MNA im Alltag gerecht zu werden. Des Weiteren ist die dauerhafte Betreuung der MNA von Beginn ihres Aufenthalts inklusive allfälliger Wegweisungs- und Zwangsmassnahmeverfahren zentral. Grundlegend vertritt die SAJV die Position, dass MNA nach der Erreichung der Volljährigkeit in der Schweiz nach Möglichkeit weiterhin gemäss der begonnenen Massnahmen gefördert werden sollen, um die Nachhaltigkeit der Förderung zu garantieren. MNA sind in einer höchst schwierigen Situation durch die Abwesenheit der Eltern, was ihre altersgemässe Begleitung und Unterstützung für die Gestaltung der Gegenwart und der Zukunft umso wichtiger macht. Dementsprechend müssen die Beistände sofort bei der Registrierung zugeteilt werden und nur eine angemessene Anzahl von MNA betreuen, um sicherzustellen, dass die Qualität der Betreuung hoch gehalten werden kann. Entsprechend schlagen wir vor, dass der Artikel 7 der AsylV 1 wie folgt ergänzt werden soll:

## **Art. 7 Spezielle Situation von Minderjährigen im Asylverfahren**

[...]

*2 Nach Einreichung des Asylgesuches beginnt die Tätigkeit der zugewiesenen Rechtsvertretung als Vertrauensperson in den Zentren des Bundes und am Flughafen. **Die zuständige kantonale Behörde prüft die Errichtung einer Kindesschutzmassnahme. Diese entsprechende Tätigkeit dauert an, solange sich die unbegleitete minderjährige asylsuchende Person im Zentrum des Bundes oder am Flughafen aufhält oder bis zum Eintritt der Volljährigkeit.***

*~~2bis im Dublin-Verfahren dauert~~ Die Tätigkeit der zugewiesenen Rechtsvertretung als Vertrauensperson **respektive des von der zuständigen kantonalen Behörde eingesetzten Beistandes oder Vormundes erstreckt sich sowohl auf das Asyl und Wegweisungsverfahren, als auch auf allfällige Entfernungs-, Fernhalte- und Zwangsmassnahmen gemäss bis zur Überstellung der unbegleiteten minderjährigen asylsuchenden Person in den zuständigen Dublin-Staat und erstreckt sich auch auf Verfahren nach den Artikeln 76a und 80a des Ausländergesetzes vom 16. Dezember.***

[...]

# {SAJV} {CSAJ}

~~2quater Für unbegleitete minderjährige asylsuchende Personen wird nach Zuweisung in den Kanton eine Beistand- oder Vormundschaft eingesetzt. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, so Bis zur Ernennung eines Beistandes oder eines Vormundes ernennt die zuständige kantonale Behörde für die Dauer des Asyl- und Wegweisungsverfahrens längstens aber bis zur Ernennung eines Beistandes oder Vormundes oder bis zum Eintritt der Volljährigkeit, unverzüglich eine Vertrauensperson.~~

~~2quinques Hält sich eine unbegleitete minderjährige asylsuchende Person nicht mehr im Zentrum des Bundes auf und wurde diese keinem Kanton zugewiesen, richtet sich die Ernennung der Vertrauensperson nach Absatz 2quater. Die Dauer der Tätigkeit der Vertrauensperson richtet sich für das Dublin-Verfahren nach Absatz 2bis und für das beschleunigte Verfahren nach Absatz 2quater.~~

**neu Der mit der Aufgabe von Art. 102k Abs. 1 lit. e befasste Leistungserbringer stellt sicher, dass durch eine interdisziplinäre Herangehensweise auch den psychosozialen Bedürfnissen der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden Rechnung getragen wird.**

Ein weiterer Aspekt von grosser Relevanz für minderjährige Asylsuchende ist ihre Unterbringungssituation. Die SAJV begrüsst deswegen, dass der erläuternde Bericht erwähnt, dass Minderjährige gemäss ihren Bedürfnissen unterzubringen sind und von ihrer Unterbringung in besonderen Zentren abzusehen sei. Da Kinder und Jugendliche keinesfalls haftähnlichen Bedingungen ausgesetzt werden dürfen, schlägt die SAJV vor, sich nicht auf diese Willensäusserung zu begrenzen, **sondern in Art. 15 der AsylV 1 die Unterbringung von minderjährigen in besonderen Zentren explizit auszuschliessen**. Im Bewusstsein, dass weitere Aspekte zur Unterbringung von Asylsuchenden nicht in der AsylV 1 sondern in der bald zu erneuernden EJPD-Verordnung zu den Unterkünften des Bundes geregelt sind, nutzt die SAJV die Gelegenheit, auf die Bedürfnisse von MNA bei der Unterbringung aufmerksam zu machen. Für MNA sind kindgerechte Unterbringungs- und Betreuungsformen zu gewährleisten und die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern einzuhalten. Bevorzugt sollen MNA mit anderen Jugendlichen zusammen wohnen oder beispielsweise einer Schweizer Familie zugeteilt werden. Den MNA muss genügend Platz zur Verfügung gestellt werden und auf eine ordnungsgemässe Beheizung der Unterkünfte muss geachtet werden. Eine isolierte Unterbringung einzelner MNA kann nicht nur zu Komplikationen mit Erwachsenen im Zentrum führen, sondern schießt auch den Kontakt mit anderen und aussenstehenden Jugendlichen aus und verhindert so die Integration der MNA. Falls die Unterbringung von MNA in regulären Zentren nicht zu umgehen ist, ist die Bereitstellung von Rückzugsräumen für Kinder und Jugendliche sicherzustellen.

Neben einer kinder- und jugendgerechten Unterbringung ist für die minderjährigen Asylsuchenden der Schulbesuch für die weitere Entwicklung und Integration ausschlaggebend. Wo immer möglich sollen sie die Möglichkeit erhalten, öffentliche Schulen besuchen zu dürfen. Durch die Fächerkombination und den Kontakt mit anderen Jugendlichen kann die lokale Sprache wesentlich schneller erlernt werden. Da nun vorgesehen ist, dass Asylsuchende bis zu 140 Tagen in den Bundeszentren verbleiben, **schlagen wir vor,**

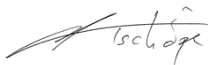
# {SAJV} {CSAJ}

einen Passus, welcher die Einschulung von minderjährigen Asylsuchenden ermöglicht und regelt, in die AsylV1 aufzunehmen.

In der VEWAL ist es neu vorgesehen, dass der Wegweisungsvollzug von Familienmitgliedern gestaffelt erfolgen kann. Diese Regelung ist aus unserer Sicht nicht mit dem Grundsatz der Wahrung der Familieneinheit vereinbar. Insbesondere für die betroffenen Kinder und Jugendlichen ist die Regelung fatal, da der Verlust der Verwandten eine enorme Stresssituation hervorruft. Im Extremfall kann dies dazu führen, dass ursprünglich begleitete Minderjährige allein zurückgelassen werden müssen. Dies widerspricht der Priorität des Kindeswohls diametral. **Die SAJV schlägt daher – angesichts der gravierenden psychischen und sozialen Konsequenzen für Minderjährige – den Art. 26f der VEWAL zu streichen.**

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Andreas Tschöpe

Geschäftsleiter SAJV



Lea Meister

Projektleiterin Politik SAJV